



Königsberger Straße

III/321-1/PW001 T. 21 18

Dokument7

Erlangen, 2. Mai 2013

Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO; Zulassung des teilweisen Aufparkens auf dem westlichen Gehweg der Königsberger Straße zwischen Sebaldusstraße und Gleiwitzer Straße

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

In der Königsberger Straße wird das teilweise Aufparken auf dem westlichen Gehweg zwischen Sebaldusstraße und Gleiwitzer Straße zugelassen.

Die Aufparkregelung ist mit VZ 315-56 und 315-57 auszuschildern.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Zwei Verkehrszeichen aufstellen

Begründung:

In der Königsberger Straße wird bereits jetzt aufgrund der gegebenen Fahrbahnbreite teilweise aufgeparkt. Die Folge sind Verwarnungen des ZV-KVÜ. Aufgrund dieses Sachverhalts gingen hier mehrere Beschwerden von Anwohnern ein, die forderten, das Aufparken zuzulassen.

Am 18. März dieses Jahres wurden sowohl die Polizei als auch das Tiefbauamt um Stellungnahme gebeten, ob einer Aufparkregelung zugestimmt werden könnte.

Ende April ging nun die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein. Aus ihr ist zu entnehmen, dass Amt 66 zwar bereits jetzt darauf hinweist, dass sich der bauliche Zustand der Gehwege mittel- und langfristig schneller verschlechtern wird, einer Aufparkregelung jedoch unter Zurückstellung der Bedenken zugestimmt wird. Auch die Polizei befürwortet eine einseitige Aufparkregelung (Stellungnahme vom 26.3.2013).

Aufgrund dieses Sachverhalts ergeht die getroffene Anordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs in der Königsberger Straße.

- II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfassen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

- III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt und ZV-KVÜ** zur Kenntnis

- IV. **Abteilung 321** zum Vorgang

Amt 321

Ma.